

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK – Landesverbandes Westfalen- Lippe e.V.

- Aufgaben der Rotkreuzärzte -

Mit Beschluss des DRK-Präsidiums vom 15.03.2000 bzw. 14.09.2000 wurden die Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften verabschiedet. Die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sieht unter Nr. 3.8.1., allgemeine Aufgaben, vor, dass die Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften in Aufgabenkatalogen festgelegt werden. Die Aufgabenkataloge sind durch Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am 24.05.2003 für den Landesverband Westfalen-Lippe eingeführt worden. Die nachstehend aufgeführten Ergänzungen gehen auf die besonderen Belange der **ärztlichen Leitungs-kräfte** in Westfalen- Lippe ein. Die Inhalte der Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften sowie der **allgemeinen** Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK – Landesverbandes Westfalen- Lippe e.V. vom 24.05.2003 behalten dabei ihre grundsätzliche Bedeutung und Verbindlichkeit für die Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften.

Aus den speziellen ärztlichen Aufgabe der /des Rotkreuzärztin/Rotkreuzarzt, der Kreisverbandsärztin bzw. des Kreisverbandsarztes und des Landesarztes/der Landesärztin sowie in seinem Auftrag des stv. Landesarzt/ der stv. Landesärztin und der Bezirksärzte, neben ihren Leitungsaufgaben als Mitglied der Rotkreuzleitungen der jeweiligen Verbandsstufe (Vorstand und Rotkreuzgemeinschaften) ergeben sich folgende Aufgaben:

a) nach innen

- ✓ Fachliche Verantwortung für die Breitenausbildung
- ✓ Fachliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung der Rotkreuzgemeinschaften, insbesondere im Sanitätsdienst
- ✓ Fachliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung des pflegerischen oder ambulanten Bereiches und der Rotkreuzgemeinschaften mit medicosozialen Aufgaben und allgemeinen Aufgabe der Sozialarbeit, soweit sie der ärztlichen Begleitung bedürfen.
- ✓ Förderung und Überwachung der Ausbilderinnen/Ausbilder und der Lehrkräfte insbesondere in den Bereichen lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe, First Responder, Frühdefibrillation und Sanitätsdienst
- ✓ Unterstützung des Blutspendedienstes bei der Organisation und Durchführung von Blutentnahmen
- ✓ Organisation und ggf. Durchführung der ärztlichen Untersuchungen von Helfer/innen, Kontakt zu untersuchenden Ärzten
- ✓ Hinwirken auf den Impfschutz sowie Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (auch in Einrichtungen der Verbandsstufe)

- ✓ Beratung, Unterstützung sowie Veranlassen und/oder Durchführen von Aus- und Fortbildung für Rotkreuzärzte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- ✓ Gewinnung weiterer Rotkreuzärzte
- ✓ Mitwirkung in der DRK-Leitungsgruppe
- ✓ Beratung des Vorstandes insbesondere in allen medizinischen und medicosozialen Angelegenheiten (z.B. Hygiene, technische Ausstattung, Einrichtung, Sanitätsstationen)
- ✓ Ärztliche Verantwortung für den DRK-Rettungsdienst (nur Kreisverbandsärztin/Kreisverbandsarzt bzw. Landesärztin/Landesarzt)
- ✓ Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften im Vorstand; in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leitungskräften der Verbandsstufe

b) nach außen

- ✓ Vertretung der Verbandsstufe in allen medizinischen und medicosozialen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber der jeweiligen politischen Gliederung (Gemeinde, Kommune, Landkreis, Bezirk, Land)
- ✓ Beratung im Rettungswesen
- ✓ Förderung und Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen, Verbänden oder Einrichtungen
- ✓ Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft

- ✓ Vertretung gegenüber der nächsthöheren Verbandstufe bzw. in Gremien

Bei der Durchführung der vorgenannten Aufgaben wird die Rotkreuzärztin/der Rotkreuzarzt von Ausbilderinnen/Ausbilder und Lehrkräften, die Kreisverbandsärztin bzw. der Kreisverbandsarzt durch die Instruktorin /den Instruktor sowie ggf. Fachberater unterstützt. Der Landesarzt bedient sich der Unterstützung und fachlichen Beratung des stv. Landesarztes, der Bezirksärzte sowie der Fachberater des Landesverbandes.

Die Vertretung im jeweiligen Vorstand und der damit verbundenen Aufgaben ist hiervon ausgenommen.